

CSD INGENIEURE AG

Flurhofstrasse 150
CH-9000 St. Gallen
+41 71 229 00 90
st.gallen@csd.ch
www.csd.ch

CSD INGENIEURE 
VON GRUND AUF DURCHDACHT



KIBAG Kies Waldkirch

Kiesabbau Wigarten – Tieferlegung Abbausohle
Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

St. Gallen, 15. Juni 2023 / SG05064.602

Ergänzung 01: 29.02.2024

Ergänzung 02: 30.05.2024

Ergänzung 03: 06.11.2024



Inhaltsverzeichnis

1	Planungsgegenstand	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Projektdaten	3
1.3	Ausgangslage	3
1.3.1	Rechtskräftige Planungsinstrumente	3
2	Grundlagen	4
2.1	Projektspezifische Grundlagen	4
2.2	Gesetzliche Grundlagen	4
2.3	Richtlinien und Normen	4
3	Übergeordnete Ziele	5
3.1	Ziele und Planungsgrundsätze nach Art. 1 und 3 RPG	5
3.2	Planungskoordination	6
3.2.1	Sachpläne des Bundes	6
3.2.2	Kantonaler Richtplan	7
3.2.3	Kommunaler Nutzungsplan	8
4	Wichtige thematische Aspekte	9
4.1	Siedlung	9
4.2	Natur und Landschaft	10
4.3	Wasser und Boden	10
5	Zielerreichung, Zielkonflikte und Interessenabwägung	11
5.1	Interessen ermitteln	11
5.2	Auswirkungen erfassen und Interessenabwägung	11
5.2.1	Öffentliche Interessen	11
6	Würdigung und Ausblick	12
7	Planungsablauf	12
8	Information und Mitwirkung	13
8.1	Bisherige Planungsschritte	13
8.2	Weitere Planungsschritte	13
9	Kantonale Vorprüfung	16
10	Rechtsverfahren	16
11	Impressum	16
12	Disclaimer	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1	Projektübersicht, Etappierung 1 – 5.....	2
Abbildung 3-1	Betroffene FFF (gelb), Perimeter und Etappen (rot gestrichelt)	6
Abbildung 3-2	Ausschnitt kantonalen Richtplan, Perimeter und Etappen (rot gestrichelt)	7
Abbildung 3-3	Ausschnitt Gewässerschutzkarte, Perimeter und Etappen (rot gestrichelt)	7
Abbildung 3-4	Ausschnitt Zonenplan Kantonale Darstellung, Perimeter und Etappen (rot gestrichelt), ...	8

1 Planungsgegenstand

1.1 Einleitung

Die KIBAG Kies Waldkirch AG betreibt seit Herbst 2003 den Kiesabbau Wigarten in der Gemeinde Waldkirch. Der Abbau von Nagelfluh zur Gewinnung von Kies erfolgt gemäss Bewilligung vom 27. November 2001 in fünf Etappen, siehe Abbildung 1-1. Der vorliegende Bericht gibt darüber Auskunft, wie die Bestimmungen gemäss Art. 47 RPV [15] bei der Anpassung des Sondernutzungsplans des Kiesabbaus Wigarten in Waldkirch berücksichtigt wurden. Das damals geplante Vorhaben wurde auf rund 910'000 m³ geschätzt.

Die KIBAG Kies Waldkirch AG möchte nun die Höhenlagen der Abbausohle in den Etappen 3, 4 und 5 anpassen, da aufgrund der Erfahrung während des Abbaus das tiefer liegende Material durch die KIBAG Kies Waldkirch AG als ebenfalls geeignet beurteilt werden konnte.

Die Abbaukoten sollen der Abbausohle, wie sie schon im grössten Teil der Etappe 3 gegeben ist, angeglichen werden. Dies bedingt eine Absenkung der Abbaukote auf jeweils 580 m.ü.M der Etappen 3,4 und 5. Die Projektänderung ist gemäss Art. 2, Abs. 1 UVPV UVP-pflichtig, da bestehende Anlagen mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von 300'000 m³ der Prüfung unterliegen, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft und über die Änderung im Abbauplanverfahren entschieden wird. Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wird im Rahmen der Anpassung des Sondernutzungsplans und der Bewilligung zur Realisierung der Änderung im Abbauplanverfahren eingereicht und beurteilt. Die Aufbereitung des abgebauten Materials findet weiterhin im unmittelbar westlich gelegenen Kieswerk Täschen statt. Die Bewilligung für die Aufbereitungsanlage ist bis 2030 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kiesabbau bzw. die Rekultivierung abgeschlossen. Die angestrebte Anpassung der Abbaukote im Gebiet Wigarten hat keinerlei bewilligungstechnische Auswirkungen auf die Aufbereitungsanlage im Gebiet Täschen. Aus diesem Grund wird bei der vorliegenden Anpassung des Umweltverträglichkeitsberichts und des Sondernutzungsplanes nur auf den unmittelbaren Abbauperimeter eingegangen.

Grossräumig betrachtet liegt das Abbaugebiet Wigarten im Übergang der von der Vergletscherung geprägten Drumlinlandschaft zum Nordabhang des Tannenbergs. Dieser ist von Wald und vielen Bachläufen mit Ufergehölzen geprägt. Zusammen mit ausgedehnten Obstgärten und den verbliebenen, offen geführten Bächen der flachen Lage, bildet sich eine kleinräumige, stark strukturierte Landschaft. Die Ein- und Aussicht von und in die einzelnen Landschaftskammern ist gering. Mit der Anpassung der Abbaukote kann die Abbaustelle Wigarten im Sinne der Nachhaltigkeit optimal genutzt werden, da mehr Rohstoffe ohne zusätzlichen Flächenbedarf gewonnen werden.



Abbildung 1-1 Projektübersicht, Etappierung 1 – 5

1.2 Projektdaten

BETRIEBSDATEN

Kiesabbaubetreiber:	KIBAG Kies Waldkirch AG – Waldkirch
Abbauperimeter	63'200 m ² Etappen 1 – 5 16'100 m ² Etappen 4 und 5
Abbauvolumen Molasse-kies	1'015'000 m ³ fest Etappen 1 – 5, mit zusätzlichem Abbauvolumen 465'000 m ³ fest Etappen 3, 4 und 5, mit zusätzlichem Abbauvolumen
Mittlere Abbauhöhe	20 – 25 m Etappen 4 und 5, mit Anpassung der Abbaukoten
Betriebsdauer	21 Jahre Etappen 1 – 5, exklusive Verlängerung 25 Jahre Etappen 1 – 5, mit Verlängerung um 4 Jahre (Etappen 4 und 5)
Ettappierung	fünf Etappen mit je 4 – 5 Jahren Betriebsdauer
Abbau	Abbau von Nagelfluh – Molassekies – zur Kiesgewinnung
Erschliessung	erfolgt über die bestehende Infrastruktur
Rodungsfläche	keine Rodungen
Rekultivierung	die Anpassung der Abbaukoten hat keine Änderung der im Umweltverträglichkeitsbericht von 1995 geplanten Rekultivierung zur Folge – aktuelle Anforderungen werden erfüllt – Rekultivierung ist spätestens 2030 abgeschlossen

Bei der geplanten Anpassung des Abbauplans zur Gewinnung von zusätzlichen 105'000 m³ Kies handelt es sich um eine wesentliche Änderung, da eine Vergrösserung des Abbauvolumens von mehr als 60'000 m³ erfolgt (20% des Schwellenwertes von Neuanlagen). Die sich aus der Projektanpassung ergebenden Anpassungen des Umweltverträglichkeitsberichtes [2] sowie die Anpassungen des Abbauplans sind in geeigneter Form erkennbar zu machen. Ergänzend dazu ist im Rahmen des Raumplanungsberichts gemäss Art. 47 RPV [15] aufzuzeigen, wie die Bestimmungen bei der Anpassung des Sondernutzungsplans berücksichtigt wurden. Der vorliegende Raumplanungsbericht wurde systematisch gemäss Grundlage der Arbeitshilfe zur Erstellung des Raumplanungsberichtes mit Checklisten vom Kanton St. Gallen [7] abgehandelt. Im Bericht nicht behandelte Bereiche haben keine Bedeutung für die Projektanpassungen und können vernachlässigt werden. Die KIBAG Kies Waldkirch AG beauftragte die CSD INGENIEURE AG in St. Gallen damit, in der Phase I die Anpassungen der Abbaubewilligung Wigarten in Waldkirch durchzuführen. Dies beinhaltete die Koordination mit kantonalen und kommunalen Behörden (Projektstart und Verfahrensablauf, notwendige Arbeiten und Dokumente). In der Phase II erfolgte die detaillierte Ablaufplanung und Kostenschätzung für die weitere Bearbeitung. Es ging um die Anpassung respektive um die Erstellung der notwendigen Unterlagen für eine Tieferlegung der Abbausohle im nördlichen Bereich – Etappen 3, 4 und 5 – von den bewilligten 588 m.ü.M. auf die geplanten 580 m.ü.M.

1.3 Ausgangslage

1.3.1 Rechtskräftige Planungsinstrumente

Nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d RPG [14] unterstützt der Staat mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern, also auch die Versorgung mit Steinen und Erden. Gemäss Richtplan des Kantons St. Gallen vom April 2021 [26] sind diese Rohstoffe für den Bau von Siedlungen und Infrastrukturen nötig. Der Abbaustandort Wigarten – Ronwil in der Gemeinde Waldkirch wurde vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen am 9. März 1994 genehmigt. Durch die Anpassung der Abbaukoten in

den Etappen 3, 4 und 5 ändert sich am bewilligten Perimeter des Abbauvorhabens und auch der Endgestaltung nichts.

2 Grundlagen

2.1 Projektspezifische Grundlagen

- [1] Kantonales GIS-Geoportal St. Gallen: Stand: April 2023
- [2] Umweltverträglichkeitsbericht, CSD Ingenieure AG St. Gallen vom 17. Mai 2023
- [3] Änderungsplan Situation 1:1000, Vernehmlassungsexemplar, CSD Ingenieure AG vom 12. Mai 2023
- [4] Geländeprofile 1:1000/500, Vernehmlassungsexemplar, CSD Ingenieure AG vom 12. Mai 2023
- [5] Projektierung von Abbauvorhaben für Steine und Erden (ARE, 2012)
- [6] Abbaukonzept für Steine und Erden Kanton St. Gallen (ARE, 2007)
- [7] Arbeitshilfe zur Erstellung des Raumplanungsberichtes mit Checklisten Kanton St. Gallen (ARE, 2007)

2.2 Gesetzliche Grundlagen

- [8] Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983
- [9] Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998
- [10] Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015
- [11] Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005
- [12] Verordnung über die Grundlagen über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988
- [13] Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 05. Juli 2016
- [14] Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- [15] Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- [16] Luftreinhalte- Verordnung (LRV) vom 15. Dezember 1985
- [17] Lärmschutz- Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986
- [18] Maschinenlärmverordnung (MaLV) vom 22. Mai 2007
- [19] Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- [20] Gewässerschutzverordnung (GschV) vom 28. Oktober 1998
- [21] Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) vom 26. August 1998
- [22] Verordnung über den Schutz von Störfällen (StFV) vom 27. Februar 1991
- [23] Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966
- [24] Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991
- [25] Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften & Naturdenkmäler (VBLN) vom 29. März 2017
- [26] Richtplan Kanton St. Gallen vom April 2021

2.3 Richtlinien und Normen

- [27] Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen. Baurichtlinie Luft (BAFU, 2009).
- [28] Luftreinhaltung bei Bautransporten. Vollzug Umwelt (BAFU, 2001).
- [29] Dieselbetrie bene Maschinen und Geräte auf Baustellen (Umweltfachstellen der Ostschweiz, 2009).
- [30] Baulärm-Richtlinie (BAFU, 2006).

[31] Vollzugshilfe: Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten (Kanton St. Gallen, 2021)

3 Übergeordnete Ziele

Das übergeordnete Ziel der Anpassung des Abbauplans liegt in der optimalen und nachhaltigen Nutzung des bereits bestehenden und bewilligten Standortes durch die Tieferlegung der Abbaukoten in den Etappen 3, 4 und 5 sowie der Vermeidung von negativen Veränderung der bereits bestehenden Umweltauswirkungen. Durch die Anpassung des Projektplans können die Ressourcen an anderer Stelle geschont werden.

Im Folgenden wird gezeigt, wie die Planung die Ziele und Grundsätze nach RPG [14], die Konzepte und Sachpläne des Bundes und den kantonalen Richtplan berücksichtigt. Weiter wird die Übereinstimmung mit den Zielen der Gemeinde dargelegt.

3.1 Ziele und Planungsgrundsätze nach Art. 1 und 3 RPG

Art. 1: Ziele

Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

- a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;
- a_{bis}.

Art. 3: Planungsgrundsätze

Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze.

Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

- a. der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben;
- b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
- c. See- und Flusssufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
- d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
- e. ...

Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

- a. regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- b. ...
- c. nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft geringgehalten werden.

3.2 Planungskoordination

3.2.1 Sachpläne des Bundes

Sachpläne des Bundes sind:

- Verkehr → nicht betroffen
- Militär → nicht betroffen
- Übertragungsleitungen → nicht betroffen
- Geologische Tiefenlager → nicht betroffen
- Fruchtfolgeflächen → betroffen
- Asyl → nicht betroffen

Fruchtfolgeflächen:

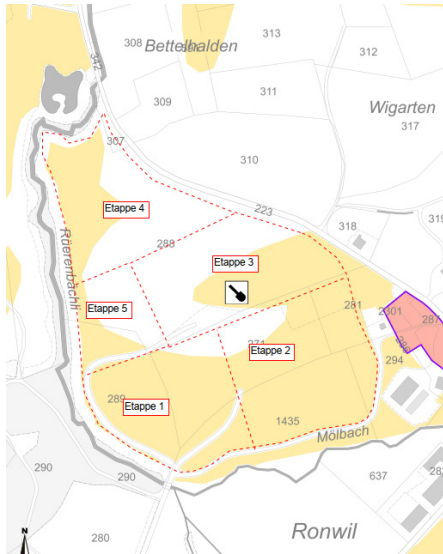
Wie im Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. Mai 1995 beschrieben, handelt es sich am Abbaustandort um sehr gutes Kulturland, das gemäss Kanton St. Gallen als Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden ist.

Da die Anpassung der Abbaukoten bereits bestehende und bewilligte Abbauetappen betrifft, wird kein Boden im Sinne der VBBo zusätzlich tangiert. Eine einwandfreie Rekultivierung gemäss Planungen im Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. Mai 1995 sind nach wie vor ohne Änderungen umsetzbar.



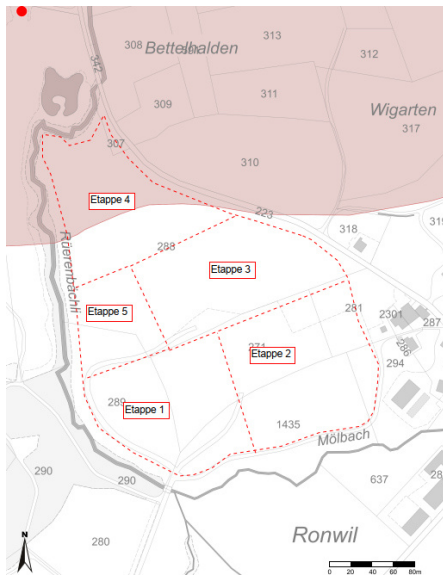
Abbildung 3-1 Betroffene FFF (gelb), Perimeter und Etappen (rot gestrichelt)

3.2.2 Kantonaler Richtplan



Der Kiesabbau Wigarten – Ronwil ist in der Richtplankarte als bewilligter Abbaustandort eingetragen. Nordöstlich der Kiesabbaustelle befindet sich gemäss Richtplaneintrag das Siedlungsgebiet Ronwil. Grösstenteils ist das Planungsgebiet der Etappen 3, 4 und 5 im kantonalen Richtplan als Fruchtfolgefläche gekennzeichnet.

Abbildung 3-2 Ausschnitt kantonalen Richtplan, Perimeter und Etappen (rot gestrichelt)

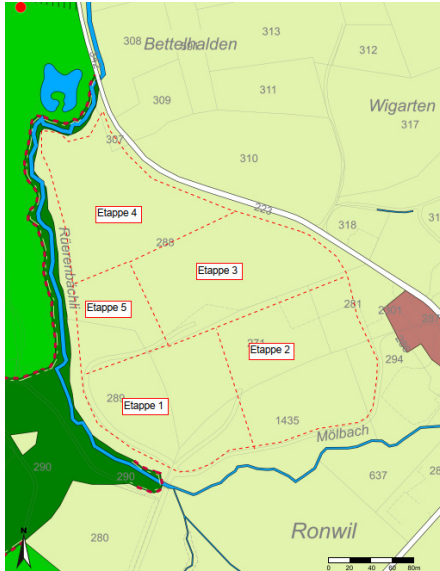


Die Projektänderung (Etappen 3, 4 und 5) liegt ausserhalb eines nutzbaren Grundwasservorkommens, aber teilweise im Gewässerschutzbereich Au. Es gibt also keine Hinweise auf ein grösseres zusammenhängendes Grundwasservorkommen innerhalb der Festgesteine. Im Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. Mai 1995 war der Projektperimeter noch vollumfänglich als Gewässerschutzbereich B klassiert, dies entspräche heute dem übrigen Gewässerschutzbereich üB.

Aufgrund der bisherigen Daten und Erfahrungen aus dem langjährigen Deponiemonitoring, hat sich die Einschätzung hinsichtlich der Gefahr einer Grundwasserbeeinträchtigung nicht verändert und wird nach wie vor als äusserst gering angesehen.

Abbildung 3-3 Ausschnitt Gewässerschutzkarte, Perimeter und Etappen (rot gestrichelt)

3.2.3 Kommunalen Nutzungsplan



Die Projektänderung befindet sich vollumfänglich in der Landwirtschaftszone (L). Der Perimeter der Projektanpassung befindet sich gemäss den aktuell gültigen Schutzbestimmungen der kommunalen Schutzverordnung nicht in einem der folgenden Geltungsbereiche:

- Ortsbilder
- Kulturobjekte
- Landschaftsschutzgebiete
- Gewässer
- Naturobjekte
- Wald
- Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Alleen

Abbildung 3-4 Ausschnitt Zonenplan Kantonale Darstellung, Perimeter und Etappen (rot gestrichelt),

4 Wichtige thematische Aspekte

4.1 Siedlung

Wird der Boden haushälterisch genutzt?

Das Abbauprojekt Wigarten wurde im Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. Mai 1995 aus bodenschützerischer Sicht als vertretbar eingestuft, da eine einwandfreie Rekultivierung möglich ist. Es wird durch die Anpassung der Abbaukoten kein Boden im Sinne der VBBo zusätzlich tangiert, an der geplanten Rekultivierung ändert sich ebenfalls nichts. Ein übergeordnetes Ziel des Abbauprojekts mit Wiederauffüllung liegt in der Erreichung eines optimalen Bodenschutzes.

Die Fruchtfolgeflächen werden im Zuge der Rekultivierung mindestens im gleichen Umfang wiederhergestellt.

Wird das Wohnen, Arbeiten, die Freizeit vor Lärm geschützt?

Betriebslärm

Die Betrachtungen für die Auswirkungen des Betriebslärms erfolgten für die nächstgelegenen Gebäude zu den beiden Etappen 3, 4 und 5. Aufgrund der Senkung der Abbaukote werden keine Änderungen am Betriebsregime erfolgen, sodass die momentane Lärmsituation sowohl hinsichtlich Verkehrslärm als auch Industrie- und Gewerbelärm bestehen bleibt. Die Lärmemissionen werden sich somit nicht intensivieren, jedoch über einen längeren Zeitraum (längere Betriebsphase) anfallen.

Die Auswirkungen im Fachbereich Lärm können unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Massnahmen im verträglichen bzw. zulässigen Rahmen gehalten und das Projekt damit als umweltverträglich beurteilt werden.

Verkehrslärm und Mehrverkehr

Die Erschliessung zu den hauptsächlich von der Anpassung betroffenen Etappen 3, 4 und 5 erfolgt über die bestehende Infrastruktur (Abbildung 6-4 im Umweltverträglichkeitsbericht [2]). Die Zu- und Wegfahrten erfolgen über Waldkirch Richtung Arnegg (10%) oder via die Bischofszellerstrasse Richtung Hauptwil (20%). Hauptsächlich finden die LKW-Fahrten jedoch via Arnegg (70%) statt.

An der prozentualen Verteilung der Verkehrsflüsse ändert sich aufgrund der neuen Abbaukote nichts. Es erfolgen weder heute noch zukünftig LKW-Fahrten über den Weiler Ronwil.

Durch die Absenkung der Abbaukote und das damit zusätzlich gewonnene Material, werden LKW-Fahrten über einen längeren Zeitraum generiert. Da aber die bestehenden Abbaukapazitäten nicht ausgebaut werden und das zusätzliche Material somit nicht parallel resp. zusätzlich zum laufenden Betrieb abgebaut wird, verlängert sich ausschliesslich die Abbaudauer. Das heisst, durch die Senkung der Abbaukote fällt zwar mehr zu transportierendes Material und damit in Summe mehr LKW-Fahrten an, dieses wird aber über einen längeren Zeitraum abtransportiert (Verlängerung der Betriebsphase). Die durchschnittlichen täglichen LKW-Fahrten verändern sich nicht, sodass sich die Strassenlärmemissionen nicht erhöhen, sondern über einen längeren Zeitraum anfallen.

Wird das Wohnen, Arbeiten, die Freizeit vor Luftverschmutzung und Gerüchen geschützt?

Luftreinhaltung

Die für den Abbau der Etappen 3, 4 und 5 eingesetzten Maschinen und Geräte sind im Anhang A des Umweltverträglichkeitsberichts [2] zu entnehmen. Die Einsatzdauer der Maschinen wird wie bisher im gleichen Rahmen fortgeführt. An den jährlichen Schadstoffemissionen, wie sie im bewilligten Umweltverträglichkeitsbericht beschrieben werden, wird sich aufgrund der tieferen Abbaukote nichts ändern. Auch die internen Emissionsfrachten pro Jahr aufgrund der internen LKW-Fahrten werden sich nicht verändern. Durch das zusätzliche Abbauvolumen an Kiesmaterial von total 105'000 m³ werden zusätzliche LKW-Transporte anfallen, um das gewonnene Material zu transportieren. Da weiterhin mit der gleichen Abbaurate gearbeitet wird, findet in dem Sinne kein zusätzlicher Mehrverkehr statt, aber der Abbau und die damit verbundenen Transporte dauern länger (Abbau dauert 4 Jahre länger). Durch den Abbau des zusätzlichen Materials werden sich die Luftemissionen also nicht intensivieren, fallen jedoch über einen längeren Zeitraum (längere Betriebsphase) an.

Der Abbau von Nagelfluh bis zur tieferen Kote von 580 m.ü.M. wird mit dem gleichen Abbaufahren wie bisher gearbeitet. Neben den Maschinen verursachen darum auch die Sprengungen Schadstoffemissionen, hauptsächlich Staubemissionen. Da der Abbau aber im gleichen Rahmen wie bis anhin fortgeführt wird, werden durch die Erweiterung des Perimeters auf eine tiefere Kote keine zusätzlichen Staubemissionen verursacht.

Ist für das Vorhaben eine Richtplananpassung notwendig?

Der Standort des Kiesabbau Wigarten inklusive die Etappen 3, 4 und 5 ist als bewilligter Standort bereits im Richtplan aufgenommen. Mit den Änderungen der Abbaukoten muss der bestehende Sondernutzungsplan angepasst werden.

Sind Ortsbild und Kulturdenkmäler betroffen?

Gemäss GIS-Karte zur kommunalen Schutzverordnung des Kantons St. Gallen, befindet sich der ganze Weiler Ronwil in einem Ortsbildschutzgebiet. Im Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. Mai 1995 wurde der Umweltfachbereich jedoch nicht beurteilt, da das Vorhaben keine direkten Ortsbildschutzgebiete oder Kulturdenkmäler tangiert. Die Absenkung der Abbaukoten in den Etappen 3, 4 und 5 hat keine Änderungen in diesem Umweltfachbereich zur Folge.

4.2 Natur und Landschaft

Ordnet sich das Projekt in die Landschaft und das Quartier ein?

Die geplante Geländegestaltung und die landschaftspflegerischen Massnahmen wurden im Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. Mai 1995 als umweltverträglich eingestuft, sie bewirken keine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Durch die Anpassung der Abbaukoten in den Etappen 3, 4 und 5 ändert sich an der Endgestaltung (bzgl. Gelände, Morphologie) grundsätzlich nichts. Die aktuellen Anforderungen an landschaftspflegerischen Massnahmen bilden eine Grundvoraussetzung für die Bewilligung des Anpassungsgesuches und werden in jedem Fall erfüllt. Die Tatsache, dass sich das gesamte Abbaugbiet im Besitz der KIBAG befindet, ist entsprechend positiv zu beurteilen. Somit kann der Umweltbereich auch für die vorgesehene Projektänderung ohne weiteres als umweltverträglich eingestuft werden.

4.3 Wasser und Boden

Werden Fruchtbare Böden beansprucht?

Das vorliegende Abbauprojekt tangiert fruchtbare Böden temporär. Die betroffene Fläche wird zum grössten Teil im Anschluss wieder seiner Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche und die gesamte tangierte Fruchtfolgefläche innerhalb des Kiesabbauperimeters wiederhergestellt werden. Durch die Anpassungen im Abbauplan werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht.

Bestehen Konflikte mit Grundwasserschutzzonen?

Die Änderung im Projekt liegt ausserhalb eines nutzbaren Grundwasservorkommens, aber teilweise im Gewässerschutzbereich Au. Zum Zeitpunkt der Bewilligung war der Projektperimeter noch vollumfänglich als Gewässerschutzbereich B klassiert (entspricht heute üB). Gemäss dem überarbeiteten Umweltverträglichkeitsbericht [2] lassen sich die hydrogeologischen und gewässerschutztechnischen Verhältnisse durch die durchgeführte hydrogeologische Begleitung auch heute noch bestätigen:

- Die Messungen zeigen einen Wasserspiegel im Übergangsbereich zwischen den Lockergesteinen und der Felsoberfläche. Es dürfte sich dabei um die einsickernden Niederschläge handeln, die gemäss der Neigung der Felsoberfläche unterirdisch abfliessen.
- Es gibt keine Hinweise auf ein grösseres zusammenhängendes Grundwasservorkommen innerhalb der Festgesteine. Es ist demnach kein nutzbares Grundwasservorkommen im Projektgebiet zu erwarten.

Durch die Neueinstufung vom übrigen Bereich in den Gewässerschutzbereich Au ergeben sich daher keine Konsequenzen.

Insofern ist eine Gefährdung des Grundwassers aufgrund der Projektanpassung sehr unwahrscheinlich. Um allfällige Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, muss bei der Tieferlegung der Abbausohle speziell und genau

auf Wassereinträge geachtet werden. Sollten solche auftreten, ist die hydrogeologische Begleitung sofort zu informieren.

5 Zielerreichung, Zielkonflikte und Interessenabwägung

Grundsätzlich können die negativen Umweltauswirkungen des projektierten Vorhabens als verträglich eingestuft werden. In der Planung der Anpassung des Abbauplans des Kiesabbaus Wigarten in Waldkirch wurden sowohl private, öffentliche, regionale als auch kantonale Interessen berücksichtigt und abgewogen. Dabei wurden die in Kapitel 2 aufgezeigten übergeordneten Ziele verfolgt. Die Interessenabwägung wurde gemäss Art. 3 RPV [15] nach den drei Schritten «Interessen ermitteln» «Auswirkungen erfassen» und «Interessenabwägen» durchgeführt.

5.1 Interessen ermitteln

Bei der vorliegenden Planung ist eine umfassende Interessenabwägung gemäss Art. 1 und 3 RPV [15] vorgenommen worden. Die unterschiedlichen privaten und öffentlichen Interessen sind ermittelt, beurteilt und gegeneinander abgewogen worden. Dabei ist insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen dieser Planung erhoben und beurteilt worden. Details zu den Umweltauswirkungen sind im Umweltverträglichkeitsbericht [2] dargelegt.

5.2 Auswirkungen erfassen und Interessenabwägung

5.2.1 Öffentliche Interessen

Minimierung von Umwelteinflüssen und -auswirkungen

Wohngebiete sollen nach Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG [14] möglichst vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen verschont werden. Die Identifikation und Beurteilung der Umweltauswirkungen der Anpassungen der Abbaukoten in den Etappen 4 und 5 wurden im Umweltverträglichkeitsbericht [2] detailliert abgehandelt. Zusammenfassend können die Auswirkungen der Projektanpassungen auf die Umwelt in allen Umweltbereichen mit Berücksichtigung der Massnahmen als umweltverträglich beurteilt werden.

Gewinnung von Rohstoffen

Mit einer Absenkung der Abbausohle kann die Standortnutzung optimal und nachhaltig erhöht werden. Rohstoffe können an einem bereits bestehenden Standort gewonnen und Ressourcen an anderer Stelle geschont werden.

Erhalt von Landwirtschaftlichen Nutzflächen / Fruchtfolgeflächen

Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG [14] sollen genügend Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben. Für die Anpassung der Abbaukoten der Etappen 3, 4 und 5 wird kein zusätzliches Landwirtschaftsland beansprucht. Mit der geplanten Wiederauffüllung und Rekultivierung in Etappen, werden die bereits beanspruchten Landwirtschaftsflächen wiederhergestellt und deren Fruchtbarkeit gesichert.

Förderung von Ökologie und Schaffung neuer Lebensräume

Mit den im Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. Mai 1995 vorgesehenen landschaftspflegerischen Massnahmen wird ein ökologischer Ausgleich erreicht und eine Aufwertung für Flora und Fauna geschaffen. Die Anpassung der Abbaukoten der Etappen 3, 4 und 5 haben grundsätzlich keinerlei Einfluss auf die Schaffung dieser neuen Lebensräume. Gemäss der Vollzugshilfe des ANJF ist bei Abbauvorhaben ein ökologischer Ausgleich von max. 15 % der Fläche des Projektperimeters zu schaffen. Die vorgesehenen Massnahmen aus dem bewilligten Projekt werden umgesetzt und allenfalls mit weiteren ergänzt. Die aktuellen Anforderungen an landschaftspflegerischen Massnahmen werden auf alle Fälle erfüllt.

Landschaftliche Verträglichkeit

Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG [14] sollen sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen. Für die Anpassung der Abbaukote der Etappen 3, 4 und 5 werden keine zusätzlichen Anlagen und Bauten benötigt. Somit wird sich das Landschaftsbild nur im Sinne der bereits geplanten Endgestaltung verändern.

Die Geländegestaltung mit den zwei sanften Erhebungen ist in die Struktur der Drumlinlandschaft Ronwilerberg – Hinterholz eingepasst. Die landschaftspflegerischen Massnahmen, vor allem als ökologischer Ausgleich und Ersatz geplant, werden langfristig auch das Landschaftsbild bereichern.

6 Würdigung und Ausblick

Was wurde in Anbetracht der Zielsetzung der Gemeinde und in Bezug auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung erreicht?

Mit der Tieferlegung der Abbaukote wird eine optimale und nachhaltige Nutzung der Ressourcen am bereits bestehenden Standort erreicht, womit gleichzeitig Ressourcen an anderer Stelle geschont werden können. Die beantragte Anpassung der Abbaukote der Etappen 3, 4 und 5 des Kiesabbau Wigarten hat geringfügig nur in den Bereichen Betriebslärm, Verkehrslärm, Mehrverkehr und Luftreinhaltung einen Einfluss. Die Auswirkungen auf die eben genannten Bereiche beziehen sich jedoch nicht auf eine Erhöhung der Werte, sondern auf eine Verlängerung der bereits bestehenden Umwelteinflüsse.

Mit dem Vorhaben wurde eine umweltverträgliche Lösung gefunden, zu einer ausreichenden Versorgung des Landes mit Steinen und Erden, gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d RPG [14] beizutragen. Zudem kann die geplante ökologische Aufwertung mit Fauna und Flora ungehindert umgesetzt werden.

Aus planerischer Sicht und unter Abwägung sämtlicher Interessen vermag die vorgesehene Anpassung des Abbauplans zu überzeugen und lässt sich raum- und umweltverträglich umsetzen.

7 Planungsablauf

Der Planungsablauf für eine Anpassung des Sondernutzungsplans kombiniert mit der Baubewilligung zur Anpassung der Abbaukote der Etappen 4 und 5 des Kiesabbau Wigarten lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Lfd. Nr.	Task	Termin	Status	Bemerkungen
1	Abbaubewilligung Kiesabbau Wigarten	1998	erledigt	
2	Abbaubewilligung Kiesabbau Wigarten	2013	erledigt	
3	Einreichung Anpassung Sondernutzungsplan zur 1. Vorprüfung, angepasster UVB usw.	25.03.2022	erledigt	
4	Erhalt Stellungnahme Kanton SG / Gemeinde Waldkirch	12.08.2022	erledigt	
5	Bereinigung Projekt auf Basis Stellungnahme	15.06.2023	erledigt	
6	Mitwirkungsverfahren	17.08.2023 bis 29.09.2023	erledigt	
7	Mitwirkungsbericht Gemeinderatsbeschluss / Erlass Sondernutzungsplan	04.06.2024	erledigt	
8	Einreichung Baugesuch (inkl. alle Begleitdokumente)	15.08.2024	erledigt	

9	Auflage Baubewilligung	16.09.2024 bis 15.10.2024	erledigt	
10	Baubewilligung		pendent	

8 Information und Mitwirkung

8.1 Bisherige Planungsschritte

14. August 1995	Erlass Abbauplan Wigarten, Ronwil durch Gemeinde Waldkirch
11. September 1998	Genehmigung Abbauplan Wigarten, Ronwil durch Baudepartement Kanton St. Gallen
5. August 1999	Bewilligung Abbauetappen 1 und 2 bis 31. Dezember 2010 durch AFU
29. November 2001	Bewilligung Fristverlängerung zur Kiesausbeutung in der Etappe 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2010
14. Dezember 2010	Fristverlängerung Etappe 1 und 2 bis 31. Dezember 2018 durch AFU
26. November 2012	Anpassung Abbaubewilligung zur Verschiebung der Abbauetappe 3 und 5
9/ 10. Juli 2020	Besprechung AFU / AREG zum Vorgehen, Ablauf, erforderliche Unterlagen zur Tieferlegung der Abbausohle bei den Etappen 4 und 5
25. März 2022	Eingabe zur 1. Vorprüfung Anpassung Sondernutzungsplan – Tieferlegung der Abbausohle bei den Etappen 4 und 5
12. August 2022	Vorprüfungsbericht AfU / AREG
15. Juni 2023	Bereinigung Projekt gem. Vorprüfungsbericht und Eingabe an Gemeinde Waldkirch für das Mitwirkungsverfahren (20.06.2023)
17.08.2023 – 29.09.2023	Durchführung Mitwirkungsverfahren
04.06.2024	Verabschiedung Mitwirkungsbericht und Erlass Sondernutzungsplan Kiesabbau Wigarten (GRB 92/2024)
15.09.2024 – 16.10.2024	Öffentliche Auflage Baugesuch und Sondernutzungsplan (keine Einsprachen)

8.2 Weitere Planungsschritte

Das Mitwirkungsverfahren wurde auf Basis der Art. 34 bis 38 des Planungs- und Baugesetz durch die Gemeinde Waldkirch SG organisiert und im Zeitraum vom 17.08.2023 bis 29.09.2023 durchgeführt.

Wie wurde der Bevölkerung die Information und Mitwirkung ermöglicht?

Im Mitteilungsblatt vom 18. August 2023 wurde die Bevölkerung erstmals über die Anpassungen des Sondernutzungsplans für die Tieferlegung der Abbausohle informiert. Auf der Website der Gemeinde Waldkirch (www.waldkirch.ch > News > Projekte) wurden nachfolgende Planunterlagen publiziert:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV
- Umweltverträglichkeitsbericht
- Sondernutzungsplan

– Querprofile

Die amtliche Publikation des Mitwirkungsverfahrens erfolgte am 22. August 2023 auf der Publikationsplattform (ABI 2023-00.114.815).

Die nach- und nebengeordnete Planungsträger wurden ebenfalls angehört (Art. 34 Abs. 1 PBG). Der Stadtrat Gossau, der Gemeinderat Wittenbach, der Gemeinderat Niederbüren, der Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus, der Gemeinderat Häggenschwil, der Gemeinderat Gaiserwald, der Gemeinderat Andwil sowie das Amt für Raumentwicklung Thurgau wurden mit Schreiben vom 21. August 2023 informiert.

Sämtliche Unterlagen konnten auch im Gemeindehaus, Büro 107 (1. OG), eingesehen werden. Die Bevölkerung sowie die nach- und nebengeordneten Planungsträger hatten bis am Freitag, 29. September 2023, die Möglichkeit, im Rahmen der Mitwirkung, sich zur Anpassung des Sondernutzungsplans zu äussern und über unser Mitwirkungs-Tool unter <https://mitwirken->

Was sind die Ergebnisse der Mitwirkung?

Während dem Mitwirkungsverfahren haben folgende Anwohnende die Möglichkeit der Stellungnahme genutzt:

- Felix Urscheler, Waldkirch
 - Herr Urscheler beantragt die Tieferlegung nicht zu genehmigen.
 - Zudem sind die Vorgaben des UVB einzuhalten, hierbei werden explizit die Zwischenlagerung von Boden (Kulturerde) sowie die Verhinderung einer Problempflanzen und Neophyten genannt.
 - Die Grenzwerte für Lärmimissionen sind einzuhalten und auf stark lärmemittierende Baumaschinen (Seilbagger) zu verzichten
 - - Rekultivierungsarbeiten sind nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung durchzuführen.
- Rahel Germann, Waldkirch
 - Frau German beantragt auf eine Verlängerung des Abbaus (infolge der teilweisen Tieferlegung der Abbausohle) nicht zu bewilligen.
 - Als Gründe werden allgemein Lärm, Schmutz, Sprengungen, Verkehr usw. genannt.
 - Zudem sei ursprünglich ein Zeitraum von 20 Jahren genannt worden, der im Jahr 2023 enden würde.

In dem Mitwirkungsbericht hält die Gemeinde als Reaktion auf die Eingaben der beiden oben genannten stellungnehmenden Personen fest, dass die rechtsverbindlichen Vorgaben aus Gesetz und Verfügungen auch unabhängig von dem vorliegenden Projekt auf jeden Fall eingehalten werden müssen. In diesem Zusammenhang wird die Abbaustelle behördlicherseits regelmässig kontrolliert. Sofern seitens Dritten unbewilligte Tätigkeiten festgestellt werden, steht es diesen grundsätzlich frei eine entsprechende Anzeige zu erstatten.

Im Übrigen hat die Betreiberin der Kiesgrube das Recht, jederzeit einen Änderungsantrag in Bezug auf die vorliegende Abbaubewilligung zu stellen. Es ist dann die Aufgabe des Gemeinderates über diesen Antrag (unter Einhaltung der erforderlichen Verfahrensschritte) über diesen Antrag zu entscheiden.

Seitens der nach- und nebengeordnete Planungsträger haben sich gemeldet:

- Amt für Raumentwicklung Kanton Thurgau
 - Keine Anträge und keine Vorbehalte
- Gemeinderat Niederbüren
 - Keine Anträge und keine Einwände gegen das Projekt
- Stadtrat Gossau
 - Der Stadtrat fordert die KIBAG Kies Waldkirch AG und die Gemeinde Waldkirch auf, alternative Erschliessungen zu prüfen und dem Stadtrat aufzuzeigen, damit Arnegg nicht den überwiegenden Teil der Verkehrsbelastung mit Strassenlärm- und Schadstoffemissionen zu tragen hat.

- Weitere Möglichkeiten der deutlichen Reduktion der Emissionen in Arnegg sollen geprüft und der Stadtrat von Gossau darüber zeitnah informiert werden.
- Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus
 - Die OGB BAUINGENIEURE AG stellt für den Gemeinderat Hauptwil nachfolgende Fragen:
 - Kann diese Nichtgefährdung des Grundwasserspiegels garantiert werden?
 - Was für Massnahmen werden getroffen, dass das Risiko auf Verlust des Quellwassers der Fassung Leh so klein wie möglich ist?
- Gemeinderat Andwil
 - Der Gemeinderat Andwil hat keine Einwände zur Änderung des Sondernutzungsplanes und verzichtet auf eine Stellungnahme.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 04.06.2024 den Planungsbericht verabschiedet. Im Hinblick auf die Stellungnahmen der nach- und nebengeordneten Planungsträger hat sich der Gemeinderat in seinem Beschluss entsprechend geäussert.

Bezüglich der Aufforderung durch den Stadtrat Gossau alternative Erschliessungsrouten und weitere Massnahmen zu prüfen, damit die Emissionen in Arnegg verringert werden können, hält der Gemeinderat grundsätzlich fest, dass sich aufgrund des UVB durch die Tieferlegung der Abbausohle beim Kiesabbau Wigarten die Verkehrsmenge und die prozentuale Verteilung auf die verschiedenen Anfahrtswege nichts ändert. Dennoch hat die KIBAG zusammen mit der CSD die Möglichkeit alternativer Anfahrtsrouten geprüft.

Aufgrund der räumlichen Schwerpunkte in denen das in der Kiesgrube Wigarten abgebaute Rohmaterial benötigt wird und der zur Verfüllung der Abbaustelle anfallende Aushub anfällt, sind alternative An- und Abfahrtsrouten, mit einer entsprechenden Verringerung der Durchfahrten durch Arnegg unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit auch in umwelttechnischer Hinsicht nicht realistisch. Der Markt entscheidet, wohin der abgebaute Rohstoff geliefert wird und wo der für die Auffüllung benötigte Aushub anfällt. Sowohl in umwelttechnischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht werden die Transportrouten entsprechend optimiert.

Bei einem durchschnittlichen Wochentagsverkehr (DWV) von 13'500 Fahrzeugen in Arnegg beträgt der durch den Kiesabbau Wigarten bedingte Anteil ca. 0.4 %. Grundsätzlich führt eine Verringerung der Transportfahrten durch die KIBAG zu keiner wahrnehmbaren Verringerung der durch den Verkehr verursachten Immissionen.

Um die Immissionen für die Bevölkerung möglichst gering zu halten gehören nachfolgende Massnahmen zur Firmenpolitik der KIBAG:

- Die KIBAG hat (wie grundsätzlich jedes Transportunternehmen) keinerlei Interesse an Leerfahrten. Somit werden Transportlogistik aus Eigeninteresse eine Minimierung des Leerfahrtenanteils angestrebt.
- Die KIBAG besitzt einen Fuhrpark und Arbeitsgeräte, die die heutigen umwelttechnischen Anforderungen erfüllen (z.B. Partikelfilter). Die Fahrzeuge werden zudem regelmässig gewartet und überprüft (z.B. Abgaswartung).

Zu den durch die OGB BAUINGENIEURE AG im Namen des Gemeinderats Hauptwil gestellten Fragen hinsichtlich des Grundwasserspiegels und der Wasserqualität hat auf Anfrage des Gemeinderats Waldkirch die CSD INGENIEURE AG eine entsprechende fachlich basierte Antwort formuliert. Ausgehend von der im Umweltbericht getätigten, zusammenfassenden Aussage einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit bzw. eines sehr geringen Restrisikos einer Beeinflussung der fraglichen Quellfassung Leh, werden die zu dieser Schlussfolgerung führenden Überlegungen vertiefend dargelegt.

- Das Kiesabbaugebiet Wigarten grenzt zwar, liegt aber nach heutigem Wissensstand ausserhalb des durch die Quellwasserfassung genutzten Grundwasservorkommens.
- Gemäss der um die Quellwasserfassung Leh ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone findet der Hauptzufluss zu der Quelle aus östlicher Richtung statt. Das Kiesabbaugebiet befindet sich aber südlich der Quelle und weist einen Mindestabstand von gut 450 Metern auf.
- Soweit ersichtlich wird das Wasser innerhalb der auf der Felsoberfläche liegenden Lockergesteine gefasst. In dem Bereich, in dem die Absenkung der Abbaukote vorgesehen ist, wurde die Lockergesteinsbedeckung bereits vor einiger Zeit abgetragen. Negative Auswirkungen auf die Quelle Leh sind dabei offensichtlich nicht beobachtet worden.
- Der Fels ist wie bereits im Rahmen der Planung vorhergesagt sehr kompakt. Nennenswerte Wasserwegsamkeiten sind bisher nicht aufgetreten und werden aufgrund der geologischen und hydrogeologischen Rahmenbedingungen auch im Bereich der geplanten Tieferlegung der Abbausohle nicht erwartet.

- Der Kiesabbau im Bereich Wigarten wird seit Beginn in Form von regelmässigen Begehungen sowie Wasserspiegelmessungen in geologischer und hydrogeologischer Hinsicht begleitet. Dieses Monitoring wird auch bis zum Projektabschluss fortgeführt. Sofern hierbei sich irgendwelche Hinweise auf eine mögliche Grundwassergefährdung ergeben, wird dies sofort mit dem Vorschlag möglicher Massnahmen durch die Fachbegleitung entsprechend kommuniziert.

Mit der Verabschiedung des Mitwirkungsberichtes durch den Gemeinderat Waldkirch und der Eröffnung der Antworten zum Mitwirkungsbericht, ist das Mitwirkungsverfahren formal abgeschlossen.

Die öffentliche Auflage des Baugesuchs und des Sondernutzungsplan erfolgte vom 16.09.2024 bis zum 15.10.2024. Die unmittelbaren Nachbarn wurden vorgängig mittels eines persönlichen Schreibens über die Auflage informiert. Im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 13. September 2024 wird auf die bevorstehende Auflage hingewiesen. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

9 Kantonale Vorprüfung

Am 25.03.2022 erfolgte eine Eingabe des angepassten Sondernutzungsplanes inkl. aller notwendigen Begleitdokumente (angepasster UVB usw.). Mit dem Schreiben vom 12.08.2022 nehmen das kantonale Amt für Raumentwicklung und Geoinformatik (AREG) und das kantonale Amt für Umwelt (AfU) im Sinne einer Vorprüfung Stellung zu den eingereichten Unterlagen. Zusammenfassend kommen die beiden Ämter zum Schluss, dass nach gewissen Anpassungen und Ergänzungen der Projektdokumente, das Vorhaben grundsätzlich bewilligungsfähig ist.

Die Gemeinde Waldkirch hat sich der kantonalen Stellungnahme vorbehaltlos und ohne weitere Kommentare angeschlossen.

10 Rechtsverfahren

(wird fortlaufend ergänzt)

11 Impressum

St. Gallen, 15. Juni 2023
Ergänzung 01: 29. Februar 2024
Ergänzung 02: 30. Mai 2024
Ergänzung 03: 06. November 2024

Projektbeteiligte

Jens Bohne (Projektleiter, Dipl. Ingenieur Agronom)
Ramona Sieber (Bearbeitung, MSc in Umweltnaturwissenschaften ETH Zürich)
Nadine Meier (Bearbeitung, MSc in Umweltnaturwissenschaften ETH Zürich)

CSD INGENIEURE AG



Michael Langenberg
Abteilungsleiter Altlasten / Abfall / Wasser



Jens Bohne
Experte Umwelt, Geologie, Wasser

12 Disclaimer

CSD bestätigt hiermit, dass bei der Abwicklung des Auftrages die Sorgfaltspflicht angewendet wurde, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen auf dem derzeitigen und im Bericht dargestellten Kenntnisstand beruhen und diese nach den anerkannten Regeln des Fachgebietes und nach bestem Wissen ermittelt wurden.

CSD geht davon aus, dass

- ◆ ihr seitens des Auftraggebers oder von ihm benannter Drittpersonen richtige und vollständige Informationen und Dokumente zur Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellt wurden
- ◆ von den Arbeitsergebnissen nicht auszugsweise Gebrauch gemacht wird
- ◆ die Arbeitsergebnisse nicht unüberprüft für einen nicht vereinbarten Zweck oder für ein anderes Objekt verwendet oder auf geänderte Verhältnisse übertragen werden.

Andernfalls lehnt CSD gegenüber dem Auftraggeber jegliche Haftung für dadurch entstandene Schäden ausdrücklich ab.

Macht ein Dritter von den Arbeitsergebnissen Gebrauch oder trifft er darauf basierende Entscheidungen, wird durch CSD jede Haftung für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen, die aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse allenfalls entstehen.